

Hygieneplan des ÜWG

Der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde ist weiterhin das oberste und dringlichste Ziel.

Bei Nichteinhaltung der im Hygieneplan aufgestellten Regeln macht die Schulleiterin von ihrem Hausrecht Gebrauch!

1. Verhalten in der Schule

Testung

- **Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses** (professioneller Schnelltest /Antigen-Selbsttest in der Schule)
- Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform (Schulfahrten, schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende).
- Befreiung von der Testpflicht bei von Covid-19-Erkrankung genesenen (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpften Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Abschlussprüfungen

Maskenpflicht

- **Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske** in allen Jahrgangsstufen **bis zur Einnahme des Sitzplatzes** im Klassen- / Fachraum, im Schulgebäude für **alle Personen** (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe);
- Beim Verlassen des Sitzplatzes (Bsp.: Tafel, Toilette) ist die Maske wieder anzulegen.
- Auf das mindestens **tägliche Wechseln** der Masken ist zu achten!
- Gesichts- oder Kinnvisiere sind nicht zulässig.
- Eine medizinische Maske muss **nicht getragen** werden,
 - ⇒ soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
 - ⇒ soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
 - ⇒ von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
- Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein weiteres **aktuelles Attest** vorzulegen.

(Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020).

Hygieneplan des ÜWG

- Bei einer Befreiung von der Maskenpflicht werden zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. der Mindestabstand von 1,5 m bei der Sitzordnung .

Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten (Stand 17. Dezember 2020)

Abstand

- Die Treppenhäuser dürfen beidseitig genutzt werden, um die Möglichkeit zur Abstandshaltung zu geben.
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand von 1,50 Metern** geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Kein körperlicher Kontakt wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln

Persönliches Hygieneverhalten

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Lüften

- regelmäßiger Luftaustausch => intensive Lüftung alle 20 Minuten durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung
- vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten
- an warmen Tagen muss länger gelüftet werden (10-20 Minuten)
- Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.
- Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten
- In jedem Klassen- / Fachraum unterstützen CO2-Ampeln das fachgerechte Lüften zu unterstützen.

Hygieneplan des ÜWG

Unterricht

- Ein **Mindestabstand** von 1,50 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden
- Im Klassenraum sollen die Tische mit so viel Abstand wie möglich gestellt werden.
- Der zuständige **Klassen- / Ordnungsdienst** kontrolliert den Bedarf an Seife und Papiertüchern und meldet diesen gegebenenfalls an den Hausmeister / an das Sekretariat.
- Die **gemeinsame Nutzung** von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä.).
- Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von **Computerräumen** sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.
- Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Maßnahmen zur Erstellung möglicher Infektionsketten

- in klassenübergreifend organisierten Unterrichten werden den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen **feste Sitzbereiche** in den Unterrichtsräumen zugewiesen
- In den Klassen- und Kursräumen müssen feste Sitzordnungen eingehalten werden.

Hygieneplan des ÜWG

2. Schulveranstaltungen

- **Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen** (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind **zulässig**.
- Dabei gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden.
- Bei Schulveranstaltungen, wie Elternabenden und Informationsveranstaltungen wird die Personenzahl am ÜWG begrenzt - pro Familie nur eine Person.
- Für Schulfahrten wird auf den Erlass „**Regelung betreffend geplante Klassenfahrten ab dem Schuljahr 2021/22“ vom 11. Juni 2021 (Az. 960.060.070-00030)** verwiesen.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.
- Im Rahmen der Tage der offenen Tür haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske zu tragen.
- Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen.

3. Schülerbeförderung

- Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der CoronavirusSchutzverordnung).

4. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst-Maßnahmen.

- Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.
- Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches

Hygieneplan des ÜWG

Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

5. Alarmproben

- Das ÜWG verzichtet auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres aufgrund der Coronavirus-Pandemie
- Die Schülerinnen und Schüler sind angemessen zu unterweisen, das bedeutet:
 - ⇒ Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen.
 - ⇒ Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern.
 - ⇒ Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
 - ⇒ Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen.
 - ⇒ Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.
- Der Termin für die örtliche Feuerwehr kann innerhalb des Schuljahres variabel gesetzt werden.

6. Vorgehen beim Auftreten von Symptomen

- Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule gebracht werden**. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Schule erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen (Anmerkung: leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen, Schnupfen sollen aber nicht zu automatischem Ausschluss führen.)
(siehe Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, Stand 12. Juli 2021)
https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_8.0_anlage_4.pdf
- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule **nicht betreten**,
 - ⇒ wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen

Hygieneplan des ÜWG

Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

- ⇒ solange sie einer individuell angeordneten Absonderung unterliegen oder
- ⇒ wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung).

- Werden im Unterricht in der Schule Symptome festgestellt, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte isoliert und nach Hause entlassen.
- Die Schulleitung ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht

- Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden (bei Minderjährigen nur durch ihre Eltern).
- Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen.
- Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

8. Personaleinsatz

- Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.
- Es ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises

9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

- **Siehe aktuelle Bestimmungen auf der Homepage**

Hygieneplan des ÜWG

- Sport und Musik können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden.

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_8.0_anlage_2.pdf

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_8.0_anlage_3.pdf

10. Reinigung

- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Sicherzustellen sind folgende Punkte:
 - ⇒ Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.
- Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen

Grundlage des Hygieneplan des ÜWG ist der vom HKM veröffentlichte Hygieneplan 8.0 vom 12. Juli 2021 (Az: 651.260.130-00277)

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_8.0.pdf

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/leitfaden_schulbetrieb_im_schuljahr21-22.pdf

Der vorliegende Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 11. Februar 2021. Er wurde in allen Kapiteln überarbeitet und enthält im Wesentlichen folgende Änderungen: Es erfolgte eine Anpassung an die „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021, an die Auslegungshinweise zur Coronavirus-Schutzverordnung sowie den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“.

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

Hygieneplan des ÜWG

Informationen zum Schulbetrieb (Planungsszenarien Stand 12.07.2021)

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/leitfaden_schulbetrieb_im_schuljahr21-22.pdf

Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2021/22				
	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Notbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Notbetreuung nötig 		<ul style="list-style-type: none"> Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen 	
Unterrichtsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzunterricht regulärer Klassen- oder Kursverband vollständige Abdeckung der Stundentafel Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzunterricht möglichst feste Lerngruppen Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (z. B. Religionsunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.) notwendig sind, können unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Hygienemaßnahmen (Anlage 1 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen) stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel in Präsenzunterricht Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Unterricht erfolgt umschichtig in festen Lerngruppen mit reduzierter Gruppengröße möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (z. B. Religionsunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.) notwendig sind, können unter den vorgesehenen Hygienemaßnahmen (Anlage 1 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen) stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. soviel Präsenzunterricht wie möglich für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich. Nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen für Jahrgangsstufen 1-6: Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht so weit wie möglich Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit an Präsenzunterrichtstagen 	<ul style="list-style-type: none"> möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Distanzunterricht nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, für Jahrgangsstufen 1-6: Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen

8

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
			<ul style="list-style-type: none"> Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert 	
Sonderregelungen für einzelne Fächer	<ul style="list-style-type: none"> Sonderregelungen für einzelne Fächer sind den jeweiligen Erlassen und dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen. Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) ist der Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. 			
Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	<ul style="list-style-type: none"> keine gesonderten Regelungen notwendig, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Klasse teil, der sie angehören 		<ul style="list-style-type: none"> Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss ggf. die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden. 	
Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache	<ul style="list-style-type: none"> keine gesonderten Regelungen notwendig, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Klasse teil, der sie angehören 		<ul style="list-style-type: none"> für Schülerinnen und Schüler, die in Intensivkursen an Grundschulen bzw. Intensivklassen beschult werden, nach Möglichkeit durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> Für Schülerinnen und Schüler, die eine Intensivklasse besuchen, ist eine Teilintegration in Regelklassen nicht möglich.

Hygieneplan des ÜWG

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Ganztags- und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 HSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ggf. angepasste Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) finden unter Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienebestimmungen statt 			<ul style="list-style-type: none"> Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) ausgesetzt
Schulische Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> schulische Angebote in vollem Umfang unter Einhaltung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen möglich, schulübergreifende Angebote mit Hygienekonzept möglich 	<ul style="list-style-type: none"> schulische Angebote nach Vorgabe des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell gültigen Fassung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> keine Schulveranstaltungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> keine Schulveranstaltungen möglich
Hygiene-regeln	Hygienevorgaben wie z. B. Testung und Maskenpflicht gemäß Coronavirus-Schutzverordnung und Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in aktuell gültiger Fassung			